

Universität Osnabrück  
Studierendensekretariat  
Postfach 44 69  
D-49069 Osnabrück

### Amtliche Bescheinigung<sup>1</sup>

Es wird bestätigt,

dass \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
Name/Vorname

im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität \_\_\_\_\_

zurzeit im \_\_\_\_\_ Fachsemester studiert.

Bis zum Ende der Zwischenprüfungsfrist<sup>2\*</sup> ist keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung (Zwischenprüfung, studienbegleitende Leistungskontrollen) endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsanspruch im Studienfach Rechtswissenschaften im Geltungsbereich des DRiG besteht folglich noch, sodass das Bestehen der Zwischenprüfung auch bei einem Verbleib an der Heimatuniversität im kommenden Semester möglich/nicht möglich<sup>3</sup> wäre.

Für den Fall, dass das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung nicht ausgeschlossen werden kann (ein möglicher Grund hierfür wäre das Ausstehen von Ergebnissen **noch fristgerecht erbrachter, d. h. bis zum 30.09. bzw. 31.03. angefertigter Leistungen**), ist dies nachstehend durch die Leitung des Prüfungsamtes im Einzelnen anzugeben.

---

---

---

Bei der **Berechnung der Zwischenprüfungsfrist**, die gem. der Zwischenprüfungsordnung im Regelfall nach \_\_\_\_\_ Fachsemestern endet, sind folgende Zeiten (z. B. Urlaubssemester aufgrund Krankheit) unberücksichtigt geblieben bzw. haben zu einer Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist geführt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
- 3.<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

Die Gründe für die **Verlängerung** der Zwischenprüfungsfrist sind durch Vorlage geeigneter Bescheide der Heimatuniversität nachzuweisen. Es hat eine Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage der Zwischenprüfungsordnung zu erfolgen. Die Bescheide sind im Original oder in beglaubigter Kopie zusammen mit der vorliegenden Bescheinigung einzureichen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leitung des Prüfungsamtes /Stempel der Universität

<sup>1</sup> Das Formular ist durch das Prüfungsamt der bisherigen Universität vollständig auszufüllen

<sup>2</sup> Die Möglichkeit des endgültigen Nichtbestehens muss damit bis zum Stichtag des 30.09. (bzw. 31.03. bei Ablauf der Frist zum Ende des Wintersemesters) ausgeschlossen werden können.

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen

<sup>4</sup> Ggf. auf der Rückseite oder einem anzuheftenden Blatt fortfahren